



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 793-796)
Titel	Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz)
Ordnungsnummer	170.5
Datum	27.09.1998

[S. 793] I. Amtliche Publikationsorgane

§ 1. Die Offizielle Gesetzessammlung ist eine chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts.

Offizielle
Gesetzes-
sammlung

In der Offiziellen Gesetzessammlung werden Erlasse kantonalen Behörden und selbständiger Anstalten mit generell-abstrakten Normen veröffentlicht, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln.

Der Regierungsrat kann weitere Erlasse in die Offizielle Gesetzessammlung aufnehmen, wenn hiefür ein Bedürfnis besteht.

§ 2. Das in der Offiziellen Gesetzessammlung veröffentlichte und an einem bestimmten Stichtag geltende kantonale Recht wird in eine nach Sachgebieten geordnete Loseblattsammlung aufgenommen.

Loseblatt-
sammlung

Erlasse mit einer Geltungsdauer bis zu drei Monaten werden nicht aufgenommen.

Die Loseblattsammlung wird regelmässig auf bestimmte Stichtage nachgeführt.

§ 3. Stimmt der Inhalt der Loseblattsammlung nicht mit der Veröffentlichung in der Offiziellen Gesetzessammlung überein, so gilt die Fassung der Offiziellen Gesetzessammlung.

Massgeblicher
Text

Werden kantonale Erlasse infolge der Änderung von Bundesrecht als Ganzes nicht mehr anwendbar, ordnet der Regierungsrat deren Entfernung aus der Loseblattsammlung an.

§ 4. Zur Offiziellen Gesetzessammlung wird regelmässig ein Register herausgegeben.

Register

Der Loseblattsammlung sind ein systematisches Register und ein Sachregister beigefügt. // [S. 794]

§ 5. Im Amtsblatt oder in Beilagen können Verfügungen, Beschlüsse und andere amtliche Texte der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden veröffentlicht werden, die nicht in der Offiziellen Gesetzessammlung erscheinen.

Amtsblatt

Im Amtsblatt können auch nichtamtliche Anzeigen veröffentlicht werden. Der Regierungsrat legt die Grundsätze darüber fest, welche Art von privaten Inseraten aufgenommen wird.

§ 6. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Preis, Abgabe und Bezug der amtlichen Publikationsorgane. Einzelheiten

II. Arten und Zeitpunkt der Veröffentlichung

§ 7. Die ordentliche Publikation erfolgt in der Offiziellen Gesetzessammlung. Ordentliche Publikation

§ 8. Eine Bekanntmachung erfolgt auf andere Weise, wenn Ausserordentliche Publikation

- dies zur Sicherstellung der Wirkung unerlässlich ist,
- die ordentliche Veröffentlichung vor dem Inkrafttreten wegen Dringlichkeit oder anderer ausserordentlicher Verhältnisse nicht möglich ist.

Die Publikation in der Offiziellen Gesetzessammlung hat sobald als möglich zu erfolgen.

§ 9. Rechtsetzende Erlasse sowie Teile davon, die sich wegen ihres besonderen Charakters nicht für die Veröffentlichung in der Offiziellen Gesetzessammlung eignen, werden in dieser angezeigt und auf Verlangen abgegeben. Dies geschieht insbesondere, wenn sie Veröffentlichung durch Verweisung

- technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden,
- sich aus besonderen, namentlich drucktechnischen Gründen nicht für die Publikation in den Gesetzessammlungen eignen.

§ 10. Die Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse soll mindestens zehn Tage vor ihrem Inkrafttreten erfolgen. Veröffentlichung, Inkrafttreten

Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines rechtsetzenden Erlasses nicht festgelegt, wird er vom Regierungsrat bestimmt.

§ 11. Die amtlichen Publikationsorgane werden soweit als möglich zusätzlich auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. // [S. 795] Informatik-unterstützte Informationssysteme

§ 12. Der Regierungsrat kann Dritte mit der Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane betrauen. Veröffentlichung durch Dritte

Die mechanische oder elektronische Übernahme der amtlichen Publikationsorgane und deren Verwertung in unveränderter Form bedürfen einer Bewilligung.

III. Rechtswirkungen

§ 13. Rechtsetzende Erlasse verpflichten nur, wenn sie nach diesem Gesetz bekanntgemacht worden sind. Wirkungen

Wird ein rechtsetzender Erlass durch Verweisung oder auf ausserordentlichem Weg bekanntgemacht, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie ihn nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.

§ 14. Auf der Staatskanzlei und im Staatsarchiv können die amtlichen kantonalen Publikationsorgane eingesehen werden, einschliesslich der Erlasse, die durch Verweisung gemäss § 9 veröffentlicht wurden.

Recht zur
Einsichtnahme

Auf den Gemeindekanzleien kann jede Person

- a) die Offizielle Gesetzessammlung ab Band 53,
- b) die Loseblattsammlung sowie
- c) das Amtsblatt des laufenden und des vergangenen Jahres einsehen.

Auf der Staatskanzlei und im Staatsarchiv kann jede Person

- a) die Amtliche und die Systematische Sammlung des Bundesrechts einsehen,
- b) den vollständigen Text ausserordentlich bekanntgemachter Bundeserlasse, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts noch nicht veröffentlicht wurden, einsehen und beziehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

§ 7. Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt. Im Amtsblatt erscheinen die Geschäfte, deren Behandlung in Aussicht steht.

Einladung,
Zustellungen

Abs. 2 und 3 unverändert. // [S. 796]

§ 16. Das Gesetz betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom 18. Dezember 1833 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 17. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1998

Zahl der Stimmberechtigten	766212
Eingegangene Stimmzettel	343348
Annehmende Stimmen	258780
Verwerfende Stimmen	43643
Ungültige Stimmen	2841
Leere Stimmen	38084

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, 9. November 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.03.2015]